STADT EBERSWALDE

Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. BV/0044/2014

Datum: 26.09.2014

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:

65 - Tiefbauamt

Betrifft: Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Kurztitel: Straßenausbaubeitragssatzung - SABS) vom 18.10.2001

Beratungsfolge:

Hauptausschuss	16.10.2014	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	23.10.2014	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Kurztitel: Straßenausbaubeitragssatzung - SABS) vom 18.10.2001.

Boginski

Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1 - Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Kurztitel: Straßenausbaubeitragssatzung - SABS) vom 18.10.2001

Anlage 2 - Wortlaut des § 7 der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Kurztitel: Straßenausbaubeitragssatzung - SABS) vom 18.10.2001 – alte und neue Fassung –

Fin. Auswirkungen: Ja: Nein: 🖂							
Haus- haltsjahr a) Ergebni	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung shaushalt:	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)		
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer:							
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: nicht erforderlich: □							
Erläuterung:							
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: Nein:							
Abstimmung erfolgte: Ja: ☐ Nein: ☒							
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in: Mi		Mitzeichnung Dezernent/in:			

Sachverhaltsdarstellung:

In einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren, das seit dem Jahr 2010 bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) anhängig ist, hat im September 2014 eine mündliche Verhandlung stattgefunden.

Den Gegenstand des Verfahrens bildet ein Straßenausbaubeitragsbescheid aus dem Jahr 2009, mit dem ein Anlieger zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen worden ist.

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung zu erkennen gegeben, dass sie die Eckgrundstücksregelung in § 7 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Eberswalde aus dem Jahr 2001 für unwirksam erachtet und der Auffassung ist, dass die Unwirksamkeit des § 7 die Nichtigkeit der gesamten Satzung zur Folge hat.

Die Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Eberswalde aus dem Jahr 2001 ist in verschiedenen Verfahren bislang durch das Verwaltungsgericht nicht beanstandet worden. In derselben Angelegenheit ist bereits ein verwaltungsgerichtliches Eilverfahren durchgeführt worden, in dem die Stadt Eberswalde obsiegt hat.

Die angesprochene satzungsrechtliche Frage ist lediglich für die verfahrensgegenständliche Veranlagung von Bedeutung. Alle übrigen Straßenausbaumaßnahmen, die in den zeitlichen Geltungsbereich der Satzung fallen, sind bereits endgültig abgerechnet.

Um in dem noch laufenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren prozessuale Nachteile, die sich aus der Rechtsauffassung des Gerichts ergeben können, auszuschließen, soll die Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Eberswalde aus dem Jahr 2001 mit Rückwirkung geheilt werden. Hierzu wird die in der Anlage beigefügte Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Kurztitel: Straßenausbaubeitragssatzung - SABS) vom 18.10.2001 rückwirkend auf den 06.11.2001 in Kraft gesetzt.

Eine inhaltliche Änderung der Satzung ist hiermit nicht verbunden. Die rückwirkende Korrektur dient lediglich der Fehlerbehebung.

Der Anlage 2 ist der Wortlaut des § 7 der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Kurztitel: Straßenausbaubeitragssatzung – SABS) vom 18.10.2001 in der alten und in der neuen Fassung zu entnehmen.